

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Herrn
Landrat Helmut Riegger
Landratsamt Calw
Vogteistraße 42-46
75365 Calw

Datum 20.12.2016
Durchwahl 0711 231-4
Aktenzeichen 2-2201.6/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgerentscheid in der Stadt Bad Herrenalb mit dem Ziel eines „Landkreiswechsels“

Anlage

Antrag der Fraktion der FDP/DVP (Drucksache 16/953) und Stellungnahme des
Innenministeriums

Sehr geehrter Herr Landrat,

am 23. Oktober 2016 fand in der Stadt Bad Herrenalb (Landkreis Calw) ein Bürgerent-
scheid mit folgender Fragestellung statt: „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Bad Her-
renalb bei der Landesregierung, den Landtagsfraktionen sowie den Landtagsabgeordne-
ten dafür einsetzt, dass diese eine Gesetzesvorlage in den Landtag einbringen, nach der
die Stadt Bad Herrenalb aus dem Landkreis Calw aus- und in den Landkreis Karlsruhe
eingegliedert wird?“. Bei einer Wahlbeteiligung von 58,9 Prozent aller Wahlberechtigten
stimmten 29,8 Prozent aller Wahlberechtigten mit „Ja“ und 29,1 Prozent aller Wahlberech-
tigten mit „Nein“.

In der Folge dieses Bürgerentscheids hat sich der Bürgermeister der Stadt Herrenalb mit
Schreiben vom 3. November 2016 an Herrn Ministerpräsidenten Kretschmann gewandt
und „beantragt“, dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger Bad Herrenalbs nachzukom-
men und sich dafür einzusetzen, dass eine Gesetzesvorlage im Landtag eingebracht wird,
nach der die Stadt Bad Herrenalb aus dem Landkreis Calw aus- und in den Landkreis

Karlsruhe eingegliedert wird; der Landtag wird ersucht, ein solches Gesetz zu erlassen. Eine nähere Darlegung, welche materiellen Gründe aus Sicht der Stadt Bad Herrenalb für einen „Landkreiswechsel“ sprechen, enthält das Schreiben nicht.

Ein „Wechsel“ der Stadt Bad Herrenalb zum Landkreis Karlsruhe würde eine Änderung der Grenzen zweier Landkreise (Calw und Karlsruhe) bedeuten. Solche Gebietsänderungen bedürfen eines Gesetzes und müssen durch „Gründe des öffentlichen Wohls“ gerechtfertigt sein. Dies ergibt sich aus Artikel 74 der Landesverfassung und § 7 der Landkreisordnung (LKrO).

Für das Anliegen der Stadt Bad Herrenalb ist allerdings kein konkretes gesetzliches Verfahren und insbesondere auch keine „Antragstellung“ vorgesehen. Geregelt ist lediglich, dass vor einer Grenzänderung die beteiligten Landkreise und Gemeinden gehört werden müssen (§ 7 Abs. 3 LKrO). Der Bürgerentscheid zielt letztlich auf eine an die Landesregierung und die Landtagsabgeordneten gerichtete Anregung, eine entsprechende Gesetzesinitiative zu ergreifen. Mangels eines speziellen Verfahrens gibt es sowohl für die Landesregierung als auch für die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg bei der Behandlung dieser Anregung keine konkreten Vorgaben. Eine Pflicht, die gewünschte Gesetzesinitiative zu ergreifen, besteht nicht.

Um im konkreten Fall beurteilen zu können, ob „Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen, die einen „Wechsel“ der Stadt Bad Herrenalb zum Landkreis Karlsruhe rechtfertigen könnten und welche Auswirkungen ein solcher „Wechsel“ hätte, werden die Stadt Bad Herrenalb sowie die Landkreise Calw und Karlsruhe um Stellungnahme gebeten, worin aus dortiger Sicht solche „Gründe des öffentlichen Wohls“ gesehen werden bzw. wie dies beurteilt wird und welche Auswirkungen der angestrebte „Landkreiswechsel“ jeweils hätte.

In der Rechtsprechung sind als beachtliche Gemeinwohlbelange unter anderem anerkannt: Die Steigerung der Leistungsfähigkeit von Kommunen, die Effizienz der kommunalen Aufgabenwahrnehmung, die Sicherung der Solidität kommunaler Haushalte, raumordnerische Aspekte oder die Sicherung einer umfassenden Daseinsvorsorge. Der Verfassungsgerichtshof (früher Staatsgerichtshof) Baden-Württemberg hat sich im Rahmen der Gebietsreform Anfang der 1970er-Jahre hierzu in Urteilen geäußert und gewisse „Leitlinien“ aufgestellt. Danach sind „Gründe des öffentlichen Wohls“ oder das „Gemeinwohl“ wertbezogene abstrakte Rechtsbegriffe, die eine Vielfalt von Zwecken und Sachverhalten decken und, je nach Sachzusammenhang, sehr verschiedene Bedeutungen haben kön-

nen. Der Kreis der hierbei heranzuziehenden Belange reicht von den Gesichtspunkten der Verwaltungsorganisation über die Interessen umliegender Gemeinden bis zu Infrastruktur- und Raumordnungsmaßnahmen unter mannigfachen wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Gesichtspunkten auf Kreis-, Regional-, Landes- oder Bundesebene.

Inzwischen liegt auch ein Antrag der Fraktion der FDP/DVP „Kreiswechsel Bad Herrenalbs“, Drucksache 16/953 vor. Hierauf und auf die Stellungnahme des Innenministeriums hierzu vom 7. Dezember 2016 (als Anlage beigefügt) wird hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird der Landkreis Calw um eine Stellungnahme zu dem Gesuch der Stadt Bad Herrenalb gebeten. Dabei soll insbesondere dazu Stellung genommen werden,

- a) welche Auswirkungen ein „Landkreiswechsel“ der Stadt Bad Herrenalb in rechtlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Hinsicht für den Landkreis Calw und seine Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die kreisangehörigen Gemeinden hätte,
- b) wie der Landkreis Calw aus seiner Sicht die „Gründe des öffentlichen Wohls“ für einen „Landkreiswechsel“ von Bad Herrenalb beurteilt.

Die Stellungnahme ist bis spätestens **28. Februar 2017** dem **Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 14)** zu übersenden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Jochimsen